



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

- ausschließlich per E-Mail -

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260
65022 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn

POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)1888 57-32 92

FAX +49 (0)1888 57-8 32 92

BEARBEITET VON Claudia Schwarzer

E-MAIL Claudia.Schwarzer@bmbf.bund.de

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, 26.10.2005

GZ 314-42530 HE
(Bitte stets angeben)

nachrichtlich

Oberste Landesbehörden für Ausbildungsförderung
Landesämter für Ausbildungsförderung

BETREFF **Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)**
hier: Anwendung und Auslegung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG
BEZUG Ihr Schreiben vom 20.06.2005, Az: II 4.4 - 437/6.312 - 204
ANLAGE -1-

Zu Ihrer o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Ich stimme Ihrer Rechtsauffassung zu, § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG bei einem Auszubildenden, der die Hochschulzugangsberechtigung durch eine Meisterprüfung erworben hat, entsprechend anzuwenden.

Für diesen Fall besteht eine Regelungslücke, da er nach dem Wortlaut weder von § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 noch von Nr. 1a BAföG erfasst ist. Während nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BAföG die Altersgrenze des Satzes 1 nicht gilt, wenn der Auszubildende die Zugangsvoraussetzung für die zu fördernde Ausbildung an einer Ausbildungsstätte des 2. Bildungsweges, durch eine Nichtschülerprüfung oder durch eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erlangt hat, knüpft § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG an die Einschreibung an einer Hochschule auf Grund einer beruflichen Qualifikation an und stellt damit die sachnähere Vorschrift da. In der Tat ist es nicht gerechtfertigt, den Auszubildenden schlechter zu stellen, dem kraft Gesetzes auf Grund seiner beruflichen Qualifikation eine Zugangsberechtigung verliehen wird.

Um Beachtung im Vollzug wird gebeten.

Im Auftrag


Schwarzer

TELEFONZENTRALE +49 (0)1888 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)1888 57-8 36 01
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4.4 - 457/6.312 *204*

Bundesministerium für
Bildung und Forschung

53170 Bonn

**Bundesministerium für
Bildung und Forschung**

Eing.: 23. Juni 2005

Anl.:
Az.:

Bearbeiter/in Herr Möller
Durchwahl 0611/32-3378
Fax
E-Mail lmoeiler@hmkw.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 20. Juni 2005

**Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung durch die Meisterprüfung**

Bericht des Studentenwerkes Frankfurt am Main vom 23. Mai 2005 – 312-159694.0

Zu dem nachfolgen dargelegten Sachverhalt erbitte ich ihre Entscheidungshilfe.

Mit § 10 Abs. 3 Ziffer 1a BAföG ist dem Auszubildenden, der ohne formelle Hochschulzugangsberechtigung nur aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist, die Gewährung von Förderungsleistungen nach dem BAföG eröffnet, auch wenn er bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet hat. Diese Auszubildenden unterliegen auch nicht dem Unverzüglichkeitsgebot des Satzes 3.

Im Rahmen der Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 29. November 2004 (GVBl. I S 330) wurde die Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingeführt, wonach die Meisterprüfung den Hochschulzugang ermöglicht. Der Nachweis berechtigt zum Studium an allen Hochschulen. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2005.

Beim Amt des Studentenwerkes Frankfurt am Main liegt nun ein erster Antrag auf Förderungsleistungen nach § 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG vor, wonach ein Meister zum Wintersemester 2005/2006 an der Universität Frankfurt am Main den Studiengang Sportwissenschaft (Magister) aufnehmen will. Der Antragsteller wurde am geboren, d.h. er wird bei Studienbeginn 35 Jahre alt sein. Die Meisterprüfung legte er am vor der Handwerkskammer ab.

Da für den Antragsteller die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG nicht Platz greift und auch die anderen Ausnahmetatbestände nicht anwendbar sind, ist eine Förderung auf Grund der Bestimmung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG ausgeschlossen.

Ausgehend davon, dass potentielle Studieninteressenten mit abgeschlossener Meisterprüfung häufig das 30. Lebensjahr vollendet haben werden, wäre für diesen Personenkreis eine analoge Anwendung der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG zweckmäßig, zumal vor der geänderten Hochschulzugangsberechtigung in Hessen diese Auszubildenden diesen Ausnahmetatbestand erfüllt hatten.



Da m.E. mit dem 17. ÄndG gerade diesem Personenkreis die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden sollte, wäre eine Einbeziehung in die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1a BAföG sinnvoll. Dies könnte vorbehaltlich einer ggf. erforderlichen Gesetzesänderung nur im Erlasswege geregelt werden.

Ich bitte um Weisung, wie in diesem Fall (wird kein Einzelfall bleiben) zu verfahren ist.

Im Auftrag